

Reglement über die Abfallentsorgung

Vom 24. Oktober 2001 (Stand 1. Januar 2002)

75.03.1

Der Gemeinderat Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 31b und Art. 32a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz¹, die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle², Art. 76bis des Baugesetzes³, Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz⁴ und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes⁵ sowie Art. 18 der Gemeindeordnung als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Finanzierung

¹ Das Reglement gilt für:

- a) das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Wittenbach;
- b) alle Abfälle, soweit für sie keine besonderen Bestimmungen gelten.

² Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände Sonderregelungen treffen. Das gesetzliche Verfahren für den Erlass solcher Regelungen nach Art. 36 und 121 ff. des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.

³ Die Abfallentsorgung wird mit Ausnahme von Aufwendungen nach Art. 16 dieses Reglements, gemäss Art. 21 der Haushaltsverordnung als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 2 Zweck

¹ Das Reglement bezweckt die umweltschonende, zweckmässige und geordnete Abfallbewirtschaftung und -entsorgung.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Abfallentsorgung ist Sache der Politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.

² Die Politische Gemeinde kann Dritte mit der Organisation und der Durchführung von Teilgebieten der Aufgabe beauftragen.

¹ SR 814.01.

² SR 814.015.

³ sGS 731.1.

⁴ sGS 752.1.

⁵ sGS 151.2.

Art. 4 Zweckverband

¹ Die Politische Gemeinde ist Mitglied der Organisation für die gemeinsame Kehrichtentsorgung der Gemeinwesen der Abfallregion St.Gallen-Rorschach-Appenzell (nachfolgend „Organisation“ genannt). Die Gemeinwesen dieser Organisation sind übereingekommen, für das Einsammeln, das Transportieren und das Verbrennen des Kehrichts eine einheitliche Gebühr nach dem Verursacherprinzip (Kehrichtsackgebühr) zu erheben.

² Für die Beseitigung von speziellen Abfällen kann sie sich weiteren Zweckverbänden anschliessen.

Art. 5 Obligatorium

¹ Abfälle sind der Kehrichtabfuhr bzw. den Sammelstellen zu übergeben, soweit dieses Reglement keine Ausnahme vorsieht.

² Davon ausgenommen bleiben wiederverwertbare (recyclebare) und kompostierbare Abfälle.

Art. 6 Einleitungsverbot

¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation eingeleitet werden. Das Abgiessen von Ölen, Fetten, chemischen Flüssigkeiten, Giften usw. in die Kanalisation ist verboten.

Art. 7 Information

¹ Die Politische Gemeinde oder von ihr ermächtigte Institutionen fördern eine umweltgerechte, nachhaltige Abfallbewirtschaftung. Sie informieren und beraten periodisch, wie Abfälle vermieden, vermindert oder verwertet werden können.

II. Organisation der Kehrichtentsorgung*Art. 8 Abfahren*

¹ Der obligatorischen Kehrichtabfuhr sind folgende Abfälle mitzugeben:

- a) aus Haushalten stammende Siedlungsabfälle;
- b) andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung;
- c) Sperrgut.

² Die Anforderungen an die Kehrichtgebinde werden vom Gemeinderat gestützt auf die Vorgaben der Organisation festgelegt.

³ Kehrichtsäcke und Sperrgutgebinde, die den Vorschriften nicht entsprechen oder keine Gebührenmarke tragen, werden nicht abgeführt.

Art. 9 Ausgeschlossene Abfälle

¹ Abfälle, welche in der Kehrichtverbrennungsanlage nicht verarbeitet werden können, dürfen der Kehrichtabfuhr nicht mitgegeben werden.

² Massgebend sind die speziellen Weisungen. Sie werden vom Gemeinderat gestützt auf die Vorgaben der Organisation festgelegt.

Art. 10 Ausschlüsse und Sonderregelungen

¹ Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Kehrichtabfuhr nicht entgegengenommen:

- a) Flüssigkeiten aller Art;
- b) giftige und gesundheitsgefährdende Materialien;
- c) Medikamente;
- d) Fäkalien, Kadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle;
- e) Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe;
- f) Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm;
- g) Stauden und Sträucher;
- h) Altpapier und Karton, für welche eine Sonderabfuhr organisiert wird;
- i) Schrott, Abbruchmaterial;
- j) Autowracks, Autoreifen;
- k) Asche in ungekühltem Zustand;
- l) Abfälle, die sich art- und mengenmässig nicht für die Kehricht-, Sperrgut- und Sonderabfuhr eignen.

² Die Beseitigung dieser Abfälle hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach besonderen Weisungen der Gemeinde in der Regel auf Kosten der Abgeberin bzw. des Abgebers zu erfolgen.

Art. 11 Wiederverwertbare Abfälle

¹ Zur Verwertung kompostierbarer Abfälle oder wiederverwertbarer Abfälle und Materialien wie Glas, Papier, Altkleider, Altmetall, Aluminium, Öl, Batterien, Konservendosen, Altpneus, Entladungslampen, Küchenabfällen usw. werden besondere Abfahren organisiert oder Sammelstellen eingerichtet.

² Vorbehalten bleiben spezielle Weisungen.

Art. 12 Kompostierung organischer Abfälle

¹ Die Politische Gemeinde fördert die Kompostierung organischer Abfälle.

² Garten- und Haushaltabfälle sollen fachgerecht kompostiert werden. Es dürfen dabei keine nachteiligen Einwirkungen auf die Umgebung eintreten.

Art. 13 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle dürfen nicht der Abfuhr mitgegeben werden. Sie sind in erster Linie den Verkaufsstellen zurückzugeben.

² Kleinmengen von Sonderabfällen (Publikumsprodukte) bis 25 kg können der von der Gemeinde bezeichneten Giftsammelstelle abgegeben werden.

³ Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben müssen von den Betrieben gemäss der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen⁶ separat und auf eigene Kosten über eine berechnete Fachfirma entsorgt werden.

⁶ SR 814.014.

Art. 14 Abfälle und Deponie

¹ Für Deponien zugelassene Abfälle wie Erdmaterial, Bauschutt, Steine usw. sind von der Verursacherin bzw. dem Verursacher auf eigene Kosten abzuführen.

Art. 15 Gewerbe- und Industrieabfälle

¹ Für Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abfälle sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, werden besondere Regelungen getroffen.

² Insbesondere gelten die von den zuständigen Verbänden und Verwaltungsdienststellen erlassenen Weisungen.

Art. 16 Tierische Abfälle, Tierkörper

¹ Die Abfuhr und Beseitigung von Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten erfolgt nach den Weisungen des Gemeinderates.

² Für die Bereitstellung von Metzgereiabfällen und Konfiskaten sind von der Verursacherin bzw. dem Verursacher besondere Gefässe zu verwenden.

³ Im Übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien zuständiger öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen.

Art. 17 Abstellplätze

¹ Für die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter (Kehrichtsäcke, Container) sind auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen.

Art. 18 Bereitstellung

¹ Die Abfälle sind unmittelbar an der Sammelroute bereitzustellen, ohne den Fussgänger- und Fahrverkehr zu behindern. In den Wintermonaten ist auch auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wege), sind zur nächsten, vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen. Sofern sich die Eigentümer dieser Liegenschaften nicht über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze verständigen können, entscheidet der Gemeinderat.

² Die Kehrichtsäcke sind zugeschnürt bereitzustellen.

³ Die Bereitstellung am Vortag ist nicht gestattet.

⁴ Nach der Leerung sind die Sammelbehälter am Abfuhrtag vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen.

⁵ Die Anwohnerinnen und Anwohner sind für die Sauberhaltung der Sammelstellen verantwortlich.

Art. 19 Abfallsammelbehälter

¹ Als Abfallsammelbehälter für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr sind die offiziellen Kehrichtsäcke und für Gewerbebetriebe die Normalcontainer mit 800 Liter Inhalt zulässig.

² Andere geeignete Abfallsammelbehälter sind, allerdings auch nur mit der Gebührenmarke versehen, gestattet.

³ Die offiziellen Kehrichtsäcke sind erhältlich in 4 Grössen mit 17 Litern, 35 Litern, 60 Litern und 110 Litern Inhalt.

⁴ Die Organisation regelt die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrichtsäcke und Gebührenmarken.

⁵ Der Gemeinderat erlässt für die Häckseltour separate Vorschriften für die Bereitstellung, ebenso für die Entsorgungsmöglichkeiten beim Grüngut.

Art. 20 Unzulässige Bereitstellung

¹ Von der Kehrichtabfuhr werden zurückgelassen:

- a) defekte, überfüllte und nicht zugelassene Abfallsammelbehälter;
- b) unordentlich bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Bündel;
- c) Gebinde, die sonst nicht den Vorschriften entsprechen;
- d) Materialien, die für die Abfuhr nicht zugelassen sind.

Art. 21 Anschaffung und Unterhalt der Abfallsammelbehälter

¹ Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfallsammelbehälter sind grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe.

² Für Mehrfamilienhäuser mit mindestens 8 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Containern für die Bereitstellung von Gebührensäcken vorschreiben.

³ Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfallsammelbehältern.

Art. 22 Termine Kehrichtabfuhr

¹ Der Gemeinderat legt die Orte, Daten und Zeiten der Kehricht- und Sondergutabfuhr fest und informiert die Bevölkerung darüber.

III. Gebühren

Art. 23 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Aufwendungen für die Abfallentsorgung eine Grundgebühr je Haushalt und Gewerbe- oder Industriebetrieb sowie eine Sack-, Container- oder Sperrgutgebühr. Die Sackgebühr bemisst sich nach dem Volumen, die Gewerbecontainergebühr nach dem Gewicht der Abfälle. Sperrgut ist mit Gebührenmarken abhängig vom Gewicht zu versehen.

² Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

³ Sperrige Abfälle, die nicht in einem offiziellen Kehrichtsack bereitgestellt werden können, sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

⁴ Recyclebare Abfälle nichtgewerblicher oder -industrieller Art können, soweit hierfür von der Gemeinde spezielle Sammelbehälter aufgestellt worden sind, gebührenfrei in diese Behälter gebracht werden.

⁵ Für die Entsorgung von Grüngut durch die Gemeinde wird eine Gebühr nach dem Volumen erhoben.

⁶ Für den Häckseldienst wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

⁷ Für die Papier- und Kartonabfuhr kann eine Gebühr erhoben werden.

⁸ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die natürlichen und juristischen Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres oder bei Aufnahme der Abfuhr während des Jahres Eigentümer oder Nutzniesser des Gebäudes oder Stockwerkanteils sind. Der Erwerber einer Liegenschaft haftet für ausstehende Grundgebühren solidarisch mit dem Verkäufer des Grundstückes. Die Grundgebühr ist auch für Wohnungen und Gewerbe- oder Industriebetriebe zu entrichten, welche leer stehen. Sowohl für die Grundgebühren wie auch für die übrigen Gebühren der Abfallentsorgung besteht ein gesetzliches Pfandrecht.

IV. Rechtsmittel

Art. 24 Rechtsmittel

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

V. Strafbestimmungen

Art. 25 Strafbestimmungen

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

² Mit Busse und im Wiederholungsfall mit Haft oder Busse werden nicht in der Gemeinde wohnende Benutzerinnen und Benutzer von Entsorgungsanlagen der Gemeinde Wittenbach bestraft, wenn ihnen die ausnahmsweise Benutzung der Anlagen nicht schriftlich von der Gemeinde bewilligt wurde.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement über die Kehrriechtabfuhr vom 21. Oktober 1997 wird aufgehoben.

Art. 26 Referendum

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

⁷ sGS 951.1.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat erlassen am 24. Oktober 2001.

Gemeinderat Wittenbach

Albert Etter
Gemeindepräsident

Guido Baumgartner
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. September 2001 bis 11. Oktober 2001.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2002.